

# KUNDMACHUNG

## Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Abfaltersbach vom 09. Oktober 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe

Aufgrund des § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitzabgabegesetzes, LGBI. Nr. 79/2019 wird verordnet:

### § 1\*

#### Festlegung der Abgabenhöhe

Die Gemeinde Abfaltersbach legt die Höhe der jährlichen Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet

- a) bis 30 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 100 Euro,
- b) von mehr als 30 m<sup>2</sup> bis 60 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 200 Euro,
- c) von mehr als 60 m<sup>2</sup> bis 90 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 290 Euro,
- d) von mehr als 90 m<sup>2</sup> bis 150 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 420 Euro,
- e) von mehr als 150 m<sup>2</sup> bis 200 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 590 Euro,
- f) von mehr als 200 m<sup>2</sup> bis 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 760 Euro,
- g) von mehr als 250 m<sup>2</sup> Nutzfläche mit 920 Euro fest.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2020 in Kraft.

Angeschlagen am: 10.10.2019

Abgenommen am: 29.10.2019



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

  
(Anton Brunner)

